TELECOM
Liechtenstein

Interkonnektion
Rahmenvertrag

zwischen

Telecom Liechtenstein AG
Schaanerstrasse 1
FL-9490 Vaduz

(nachfolgend „Telecom“ genannt)

und

XXXXXXX
XXXXXXX
XXXXXXX
XXXXXXX

(nachfolgend „Telefoniedienste-Anbieter“ (TDA) genannt)

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

Dieser Vertrag regelt das Standardangebot im Vorleistungsmarkt bezüglich der Sprachnetztelefonie-Zusammenschaltung (nachstehend „Interkonnektion“) der Telecom an die bei der Regulierungsbehörde gemeldeten Telefonie-Dienste-Anbieter (TDA) in Liechtenstein. Es handelt sich dabei um das Standardangebot für die nationale Interkonnektion und Dienste auf der Vorleistungsebene, welche durch Telecom angeboten wird.

Dieser Vertrag ersetzt den früheren Rahmenvertrag zur Netzzusammenschaltung (Reference Interconnection Offer RIO) inklusive dessen Anhänge bzw. andere als Vertragsbestandteile bezeichneten Dokumente.

Art. 1
Vertragsbestandteile

Als integrierender Vertragsbestandteil gelten in der jeweils gültigen Fassung:

- Alle in der Vereinbarung „ Interkonnektion Liste der Vertragsbestandteile“ enthaltenen Dokumente
- SLA Service Beschreibung Wholesale
- AGB Vorleistungsmarkt

Bei widersprüchlichen Regelungen kommen zuerst die spezielleren und dann die allgemeinen Regelungen zur Anwendung. Im Übrigen gelten ergänzend die „AGB Vorleistungsmarkt“.

Der TDA bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er alle in Art. 1 genannten Dokumente erhalten hat und diese akzeptiert.

Der TDA anerkennt und akzeptiert des Weiteren, dass die genannten integrierenden Vertragsbestandteile insbesondere aufgrund von technischen und/oder ökonomischen und/oder rechtlichen Gründen von Zeit zu Zeit angepasst werden. Insbesondere ist eine Preisänderung möglich.

Art. 2
Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Für den Bezug von Sprachtelefonie-Vorleistungsprodukten ist die technische Zusammenschaltung zwischen der Telecom-Infrastruktur und der TDA-Infrastruktur eine zwingende Voraussetzung. Diese Anbindung eines TDAs an die Infrastruktur der Telecom erfolgt gemäss diesem Vertrag mit den relevanten Anhängen.

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

Art. 3
Vertragsgegenstand

Telecom führt die Zusammenschaltung der beiden Netze durch. Dazu stellt Telecom, die im Dokument „Interkonnektion Technisches Handbuch“ aufgeführten Netzübergangspunkte, gemäss Bestellung und Bestätigung entsprechend dem Dokument „Interkonnektion Operativer Betrieb“, zur Verfügung.

Die Vertragspartner vermitteln Verbindungen und erbringen Dienste jeweils auf ihrer Seite des Netzübergangspunktes.

Dieses Standardangebot enthält die dafür massgeblichen generellen Vertragsbedingungen. Details sind in den in Art. 1 aufgeführten Anlagen geregelt.

Vorbehaltlich der in diesem Vertrag und seinen Anhängen enthaltenen Verpflichtungen bleiben die Parteien frei, ihr Netz nach eigenem Gutdünken zu gestalten. Falls eine Partei beabsichtigt, ihr Netz zu ändern und falls eine solche Änderung im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen den Parteien beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistung eine Anpassung des Netzes der anderen Partei notwendig macht, hat die ändernde Partei der anderen Partei rechtzeitig sämtliche betriebsnotwendigen Informationen für die Zusammenschaltung zukommen zu lassen.

Art. 4
Handhabung Personendaten

Der TDA stellt sicher, dass der Endkunde seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch den TDA an die Telecom erteilt, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der Dienstleistung notwendig sind. Im Übrigen gelten im Bereich Datenschutz die entsprechenden Bestimmungen aus den AGB Vorleistungsmarkt.

Art. 5
Preise

Sämtliche Entgelte (einmalige, monatlich wiederkehrende und auch nutzungsabhängige) sind in der „Interkonnektion Preisliste“ ersichtlich.

KONSULTATION - WWW.AK.LI.V.LI

Art. 6
Missbrauch

Im Falle eines Missbrauchsverdachts sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich mit den notwendigen Informationen zu versorgen. Diese Informationen haben folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitspanne, die den Missbrauchsverdacht betrifft
- Detaillierte Informationen, insbesondere über die Art des Missbrauchs
- betroffene Carrier, Ursprungsland
- Gesamtvolumen in Minuten
- CDRs

Einwendungen gegen Rechnungen aufgrund von Missbrauchsverdacht können nur bei Vorliegen einer offiziellen Anzeige einer Strafverfolgungsbehörde akzeptiert werden. Diese müssen bei den im Dokument „Interkonnektion Kontaktliste und Eskalationsplan“ festgelegten Stellen geltend gemacht werden. Die Beanstandung hat in schriftlicher Form (eingeschriebener Brief) unter Auflistung des beanstandeten Betrages sowie unter Einhaltung der Beanstandungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Der nicht beanstandete Betrag ist in jedem Fall fällig und somit fristgerecht zu begleichen.

Der beanstandete Betrag kann bis zur Klärung des Sachverhalts zurückbehalten werden.
Sollte sich der Missbrauchsverdacht später als unrichtig herausstellen, und ist dafür der TDA verantwortlich, ist Telecom berechtigt, allfällige Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

Art. 7
Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag erlangt mit Unterzeichnung beider Parteien Gültigkeit. Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate ab Inbetriebnahme Datum.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur ausserordentlichen schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- durch Verschulden des TDAs oder dessen Endkunden die Qualität des Dienstes beeinträchtigt und/oder die Funktion des Dienstes gestört wird oder
- der TDA oder dessen Endkunden technische Einrichtungen manipuliert, nicht zugelassene Endeinrichtungen betreibt oder
- der TDA oder dessen Endkunden rechts- oder sittenwidrige Handlungen begeht oder begehen lässt, oder
- die technischen Normen und Empfehlungen nicht eingehalten werden.

In diesen Fällen ist Telecom berechtigt, ihre Leistungen einzuschränken, ganz oder teilweise per sofort einzustellen. Zudem ist Telecom im Falle einer gerechtfertigten fristlosen Kündigung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 20‘000.- geltend zu machen.

Die fristlose Kündigung sowie die Geltendmachung einer Konventionalstrafe lassen weitergehende, die Konventionalstrafe übersteigende Schadenersatzansprüche der Telecom unberührt.

Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Missbrauch resp. Missbrauchsverdacht der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten ist Telecom berechtigt, bei der Zusammenschaltung oder einzelner Teile daraus, die Kapazität einzuschränken, zu blockieren oder ausser Betrieb zu nehmen.

KONSULTATION - www.AK.LI.LI

Art. 8
Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Änderungen der in Art. 1 genannten Vertragsbestandteile können durch die Telecom unter Einhaltung der rechtzeitigen Vorankündigung gemäss Vertrag und Anhängen erfolgen. Solche Änderungen werden dem TDA zusammen mit der „Interkonnektion Liste der Vertragsbestandteile“, die vom TDA zu unterzeichnen und an die Telecom zu retournieren ist, in geeigneter Form zugestellt.

Mangels schriftlicher Kündigung durch den TDA innert 30 Tagen ab Erhalt der „Interkonnektion Liste der Vertragsbestandteile“ inklusive des neuen Vertragsbestandteils gilt die Änderung durch den TDA als akzeptiert.

Vaduz, den

Telecom Liechtenstein AG

.....
xxxxyz

.....
xxxxyz

xxxxxyyyy

.....
xxxxyz

.....
xxxxyz

Der TDA bestätigt hiermit, dass er alle in Art. 1 genannten Dokumente erhalten hat und diese akzeptiert.

KONSULTATION - WWW.AK.LV.LI